



Reglement des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Bei dem Kartoffelerzeugerausschuss (*Aardappelteleerscommissie*) handelt es sich um einen Ausschuss der Kartoffelerzeugergruppe (*Aardappelteleergroep*). Der Ausschuss wird gemäß den Bestimmungen in Artikel 4 gebildet. Mit der Bezeichnung „Kartoffelerzeugergruppe“ (*Aardappelteleergroep*) wird die Gesamtheit aller Erzeuger angedeutet, die einen Vertrag mit Aviko abgeschlossen haben, und zwar gemäß den Bestimmungen in Artikel 3.
- 1.2 Die Postanschrift der Kartoffelerzeugergruppe und des Kartoffelerzeugerausschusses lautet: Postbus 171 in 8250 AD Dronten, Niederlande, und E-Mail-Adresse: potatogrowerscommittee@aviko.com.

Artikel 2 Gegenstand und Mittel

- 2.1 Die Kartoffelerzeugergruppe hat den Zweck, die Interessen der Erzeuger zu vertreten, die einen Anbauvertrag mit der Aviko Potato B.V. abgeschlossen haben. Dazu zählt unter anderem:
 - der Verkauf von Kartoffeln, die von den Erzeugern auf der Grundlage von Poolverträgen angeliefert werden;
 - die Beratung von Aviko Potato zur Art und Weise, wie die Erzeugnisse verbessert und/oder gelagert und/oder transportiert werden können;
 - die Erteilung von Empfehlungen in Bezug auf Vertragsbedingungen;
 - das Vorschlagen von Innovationen usw.,und zwar alles im weitesten Sinne des Wortes.
- 2.2 Dieser Kartoffelerzeugerausschuss vertritt die Kartoffelerzeuger. Seine Aufgabe ist es, die oben genannten Ziele der Kartoffelerzeugergruppe umzusetzen, und zwar unter anderem durch das Abhalten von Versammlungen mit den Erzeugern, das Abhalten von Ausschusssitzungen, das Führen von Beratungen mit der Geschäftsführung von Aviko Potato, die Überwachung des Qualitätssicherungssystems bei der Entgegennahme und die Kommunikation mit den Erzeugern, Aviko Potato und Dritten über Newsletters und andere Schreiben, E-Mail, Internet und Telefon sowie durch alle Maßnahmen, die der Ausschuss zur Erreichung der Ziele oder zur Erfüllung seiner Aufgabe für nützlich hält.
- 2.3 Zu den Aufgaben des Kartoffelerzeugerausschusses gehört ferner die Überwachung der Art und Weise, wie Proben genommen werden, wie die Qualität beurteilt wird und wie die Tarierung erfolgt, und zwar jeweils unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen in den Verträgen beziehungsweise Anforderungen. Bei der Durchführung einer Überprüfung haben mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend zu sein. Über ihre Feststellungen erstellen sie einen Bericht und berichten sie der Versammlung des Ausschusses und der Geschäftsführung von Aviko Potato.
- 2.4 Der Kartoffelerzeugerausschuss ist vorbehaltlich der Schlussbestimmungen der Beschaffungsanforderungen (*inkoopvoorwaarden*) von Aviko Potato auch für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger und Aviko Potato zuständig.

Artikel 3 Teilnehmer, Rechten und Pflichten

- 3.1 Ein Kartoffelerzeuger, der Verträge mit der Aviko Potato B.V. abgeschlossen hat, ist durch den bloßen Abschluss eines solchen Vertrages ein verpflichteter Teilnehmer der Kartoffelerzeugergruppe der Aviko Potato B.V. (*Aardappelteleergroep Aviko Potato B.V.*) geworden und bevollmächtigt durch den Abschluss dieses Anbau- und/oder Poolvertrages unwiderruflich den Kartoffelerzeugerausschuss (*Aardappelteleerscommissie*), ihn zu vertreten und die im vorliegenden Reglement und im Poolreglement der Aviko Potato B.V. genannten Aufgaben auch in seinem Namen durchzuführen.
- 3.2 Die Teilnahme gilt für ein Erntejahr.



- 3.3 Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kartoffelerzeugergruppe der Aviko Potato B.V. zu beteiligen. Diese Beiträge sind im Kartoffelkaufvertrag der Aviko Potato B.V. festgelegt.
- 3.4 Die Teilnehmer sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 4 berechtigt, an der Teilnehmersammlung teilzunehmen und über die Zusammensetzung des Ausschusses abzustimmen. Die Stimmabgabe ist nur durch Teilnahme an der Teilnehmersammlung und somit nicht kraft einer Vollmacht möglich. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig von der Hektarzahl seines Anbauvertrags oder der Anzahl der Verträge, eine (1) Stimme.

Artikel 4 Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato

4.1 Der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato (*Aardappeltelerscommissie Aviko Potato*) besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses repräsentieren so weit wie möglich die unten genannten Regionen.

4.2 Außer beim ersten Mal werden die Ausschussmitglieder von der Teilnehmersammlung ernannt.

Die Ausschussmitglieder werden aus den folgenden niederländischen Anbaugebieten entsandt:

- Südwestliche Niederlande
- Flevoland/Nordholland
- Nordost-Niederlande
- Südost-Niederlande
- Östliche Niederlande

4.3 Die Mitglieder des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato werden für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Ausscheidende Ausschussmitglieder können für höchstens eine weitere anschließende Amtszeit bestellt werden. Der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato erstellt einen Zeitplan für das Ausscheiden der Ausschussmitglieder, um somit die Kontinuität zu gewährleisten. Im Falle einer vorübergehenden Vakanz ernennen die verbleibenden Ausschussmitglieder so schnell wie möglich einen Nachfolger. Die Nachfolger eines zwischenzeitlich ausscheidenden Mitglieds treten an dessen Stelle mit der Maßgabe, dass sie ihre eigene volle Amtszeit von höchstens 10 Jahren noch erfüllen können; dies gilt auch für die Ernennung eines Mitglieds zum Vorsitzenden. Zur Gewährleistung der Kontinuität hat der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato die Möglichkeit, einem amtierenden Mitglied zu erlauben, länger als die oben genannte Höchstdauer im Amt zu bleiben.

4.4 Außer beim ersten Mal werden die Ausschussmitglieder aus einer oder mehreren verbindlichen Nominierungen ernannt. Der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato ist befugt, eine solche Nominierung vorzunehmen. Die Nominierung des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato muss zusammen mit der Einladung zur Teilnehmersammlung verschickt werden. Eine Nominierung durch 10 oder mehr Teilnehmer muss dem Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato mindestens sieben Werktage vor Beginn der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

4.5 Eine Nominierung kann durch einen Beschluss der Teilnehmersammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst, seiner Verbindlichkeit beraubt werden. Beschließt die Teilnehmersammlung, den eingereichten Nominierungen die Verbindlichkeit zu entziehen, so kann die Teilnehmersammlung anschließend eine freie Wahl treffen.

4.6 Liegt mehr als eine verbindliche Nominierung vor, so wird die Ernennung aus diesen Nominierungen vorgenommen.

4.7 Der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand des Ausschusses bilden. Der geschäftsführende Vorstand des Ausschusses kann Zwischensitzungen abhalten und ist befugt, Beschlüsse zu fassen, jedoch nur innerhalb des in diesem Reglement und im Poolreglement der Aviko



Potato B.V. angegebenen Rahmens und des von der Plenarsitzung des Kartoffelzüchterausschusses angegebenen Rahmens. Sowohl der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato als auch der geschäftsführende Vorstand des Ausschusses können auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse fassen, sofern die Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit hatten, ihre Meinung per Telefon, E-Mail oder auf andere Weise zu äußern. Diese Beschlüsse sind dann allerdings im Protokoll der nächsten Sitzung als gefasster Beschluss festzuhalten.

- 4.8 Die Mitglieder des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato erhalten eine Vergütung auf der Grundlage ihres Zeitaufwands, der Reisekosten und eine allgemeine Vergütung. Die Vergütungen werden jährlich vom Vorstand des Ausschusses in gegenseitiger Abstimmung mit der Aviko Potato B.V. festgelegt.

Artikel 5 Arbeitsweise des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato

- 5.1 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato geleitet. In dessen Abwesenheit leitet der Sekretär die Sitzung. Wenn dieser ebenfalls nicht anwesend ist, benennt die Sitzung einen Sitzungsleiter.
- 5.2 Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll wird anschließend in der nächsten Sitzung festgestellt und danach vom Vorsitzenden und dem Sekretär/Protokollführer zur Genehmigung unterzeichnet.
- 5.3 An den Sitzungen des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato und des geschäftsführenden Vorstands des Ausschusses nimmt im Prinzip die Geschäftsführung der Aviko Potato B.V. teil. Sie informiert den Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato bzw. den geschäftsführenden Vorstand über die aktuelle Lage und erteilt in Bezug auf die Poolkartoffeln Empfehlungen zum etwaigen Verkauf von Kartoffeln. Die Geschäftsführung der Aviko Potato B.V. kann auch zwischenzeitlich dem Vorsitzenden und, in dessen Abwesenheit, dem geschäftsführenden Vorstand Empfehlungen zum Verkauf von Poolkartoffeln, zum Abschluss von Geschäften und dergleichen erteilen. Die Geschäftsführung der Aviko Potato B.V. hat ebenfalls das Recht, der Teilnehmerversammlung beizuwohnen und dort das Wort zu ergreifen.
- 5.4 Für den Verkauf der von den Erzeugern in den Pool eingebrachten Kartoffeln ist der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato bzw. der geschäftsführende Vorstand zuständig. Dabei müssen sie die Bestimmungen aus dem Poolreglement der Aviko Potato B.V. beachten. Beschlüsse über den Verkauf von Poolkartoffeln im Sinne von Artikel 4 des Poolreglements können nur mit Stimmenmehrheit gefasst und ausgeführt werden, es sei denn, die Aviko Potato B.V. hat schwerwiegende Einwände gegen ihre Ausführung. In diesem Fall - d. h. im Falle des Vorliegens schwerwiegender Einwände seitens Aviko Potato - hat eine erneute Prüfung durch den vollzähligen Ausschuss zu erfolgen, ehe der Beschluss umgesetzt werden kann.
- 5.5 Der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato tritt so oft zusammen, wie es der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato für notwendig erachtet, jedoch mindestens 6 Mal pro Jahr, und auch dann, wenn die Aviko Potato B.V. dies verlangt.
- 5.6 Mindestens einmal im Jahr beruft der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko eine Versammlung mit allen Teilnehmern - die Teilnehmerversammlung - ein, auf der die Auszahlungspreise des Pools bekannt gegeben werden, über die verfolgte Politik berichtet wird und gegebenenfalls neue Mitglieder des Kartoffelerzeugerausschusses von Aviko Potato ernannt werden. Die Teilnehmerversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Pooljahres statt.
- 5.7 Mindestens zwei Wochen im Voraus werden alle Teilnehmer schriftlich zur Teilnahme an der Teilnehmerversammlung eingeladen. Der Einladung sind die Tagesordnung und Erläuterungen beizufügen, und den Teilnehmern ist zu erläutern, wie Gegenvorschläge für die Ernennung von Ausschussmitgliedern gemacht werden können.



Einige Tage vor der Versammlung wird per E-Mail an die Versammlung erinnert. Diese Erinnerung ergeht selbstverständlich ausschließlich an diejenigen Teilnehmer, deren E-Mail-Adresse bekannt ist.

- 5.8 Der Kartoffelerzeugerausschuss vermittelt auf Antrag einer der Parteien bei Konflikten zwischen Aviko Potato und einem Teilnehmer der Kartoffelerzeugergruppe (einem Erzeuger). Die Schlichtung erfolgt durch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und das Mitglied des Ausschusses, das speziell für die Region angewiesen worden ist, in dem der Erzeuger seine Tätigkeit ausübt. Dieser Vermittlungsausschuss versucht, die Parteien zu einer Einigung zu bringen, trifft aber keine für die Parteien verbindliche Entscheidung.

Artikel 6 Beirat

- 6.1 Der Kartoffelerzeugerausschuss von Aviko Potato fungiert zugleich als Beirat. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Aviko Potato B.V. auf Wunsch und unaufgefordert. Die Aviko Potato B.V. ist jedoch nicht verpflichtet, die Empfehlungen zu befolgen.

Artikel 7 Vertraulichkeit

- 7.1 Die Informationen, die die Aviko Potato B.V. dem Kartoffelerzeugerausschuss und/oder dem Beirat zur Verfügung stellt, können vertraulicher Natur sein. Wenn Aviko Potato dies angibt, dürfen sie nicht weitergegeben werden, es sei denn, die Aviko Potato B.V. hat dazu noch ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben.

Artikel 8 Haftung der Ausschussmitglieder

- 8.1 Die Ausschussmitglieder haften weder kollektiv noch individuell sowie weder intern noch extern für die finanziellen Folgen ihrer Tätigkeiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglied(er) für die Kartoffelerzeuger durchgeführt haben.

Artikel 9 Schlussbestimmung

- 9.1 Mit der Unterzeichnung des Vertrages und/oder der Annahme der schriftlichen Vertragsbestätigung akzeptiert der Erzeuger/Poolteilnehmer nicht nur alles, was im Vertrag beziehungsweise in der Bestätigung festgelegt ist, sondern auch alles, was in diesem Reglement sowie dem Poolreglement der Aviko Potato B.V. festgelegt ist.

Dronten, Niederlande, Dezember 2025

Bei Unterschieden zwischen dem niederländischen Text dieser Bedingungen und Übersetzungen dessen sowie bei der Auslegung dieser allgemeinen Bedingungen überwiegt der niederländische Original text. Wenn eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Bedingungen nichtig oder anfechtbar ist bzw. sind, dann lässt dies die sonstigen Bestimmungen unberührt und diese Bestimmung(en) werden durch (eine) neue, von Aviko Potato zu formulierende Bestimmung(en) ersetzt, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, oder anfechtbaren Bestimmung(en) weitestgehend entspricht bzw. entsprechen.